

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen



1. Angebot, Vertragsinhalte

- 1.1 Vorformulierte Vertragsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen" im Sinn von § 305 BGB), die der Besteller verwendet, werden nicht Vertragsinhalt. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG.
- 1.2 Sie gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (jeweils im Sinn von § 310 BGB).
- 1.3 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG und dem Besteller.
- 1.4 Diese Bedingungen finden Anwendung auf alle Leistungen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG, unabhängig von der Rechtsnatur der Leistung des zugrunde liegenden Vertrages. Sie gelten für Kaufverträge als auch für Werklieferungsverträge und für kombinierte Verträge.
- 1.5 Individualvereinbarungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen diesen Bedingungen vor.
- 1.6 Alle Vereinbarungen, die zwischen WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG und dem Besteller bezüglich der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebotsphase

- 2.1 Zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Generell sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. An Kostenvorschlägen, Kalkulationen, Entwurfsarbeiten, Vorarbeiten und anderen Unterlagen behält sich WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, vor. Sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Von WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG übermittelte Unterlagen dürfen nur zur Vorbereitung des Vertragsschlusses und danach nur zur Vertragsdurchführung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwertung ist untersagt. Sowohl WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG als auch der Besteller sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Organe und Arbeitnehmer die oben aufgeführten Verpflichtungen beachten.

3. Lieferung, Lieferzeit, Abnahme, Verzug

- 3.1 Nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Details und Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Muster, Genehmigungen, Freigaben, Erlaubnisse sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung beginnt die vereinbarte Lieferzeit.
- 3.2 Sie ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 3.3 Leistungsstörungen durch höhere Gewalt begründen für den Besteller keine Ansprüche (insbesondere keine Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz) gegen Hormes. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die - selbst wenn sie vorhersehbar waren - außerhalb des Einflussbereichs WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG liegen und deren Auswirkungen durch zumutbare Bemühungen WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. verspätete Leistungen von Subunternehmern/Lieferanten, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult, Aus-schreitungen, Blockade, Embargo, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Taifune oder andere Unwetter, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffbruch, mangelnde Hafens- und Entladekapazität, transportbedingte Verzögerungen, Nichtverfügbarkeit erforderlicher Schiffsraums, sachgerechter Wechsel/Austausch von Spediteur und/oder Frachtführer und/oder Reeder und/oder sonstiger gewerblicher Transportunternehmen, Transportunfälle, Erdbeben, radioaktive Unfälle, physikalische oder künstliche Hindernisse jedweder Art auf der Baustelle/ Produktionsstätte.
- 3.4 Für alle von WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht zu vertretenden Behinderungen, gleich welcher Art, ist WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG berechtigt, vom Besteller eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen und zusätzliche Zahlungen zur Abgeltung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
- 3.5 Verzögert der Besteller den Versand, so hat der Besteller die durch die Lagerung des Vertragsgegenstandes tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle einer Lagerung bei WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist diese berechtigt, einen pauschalen Mindestbetrag von 0,5% des Auftragswertes für jeden Monat als Ersatz für die Mehrkosten zu verlangen. Die Möglichkeit des Nachweises höherer oder niedrigerer Kosten wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
- 3.6 Absatz 5 gilt auch für jeden anderen Fall eines Annahmeverzugs des Bestellers. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht auch die Gefahr eines zufälligen Unter-gangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 3.7 Weitergehende Rechte von WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
- 3.8 Einhaltung der Lieferfrist setzt rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 3.9 Teillieferungen von WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG können nur dann zurückgewiesen werden, wenn sie dem Besteller nicht zumutbar sind.
- 3.10 Wurde eine Abnahme vertraglich vereinbart oder ist eine solche vom Gesetz vorgesehen, gelten für die Abnahme die gesetzlichen Regelungen für die Abnahme bei Werkvertrag.

4. Preis und Zahlung

- 4.1 Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer gelten ohne besondere Vereinbarung ab Werk Essen/Oldenburg. Die Kosten der Verpackung, Beladung, Verstaumung und Entladung trägt der Besteller.
- 4.2 Soweit WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der Verpackung und die Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Besteller die bei WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung. Zusätzlich hat der Besteller gegebenenfalls die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- 4.3 Container gelten nicht als Verpackung. Sie verbleiben im Eigentum der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG. Sie sind vom Besteller auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zurückzusenden.
- 4.4 Auf der Baustelle verwendete Werkzeuge, Überschussmaterial, Schweißgasflaschen und sonstige Hilfsmittel sind nicht Vertragsgegenstand. Sie verbleiben im Eigentum der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG. Sie sind vom Besteller auf dessen Kosten (Transportkosten, Zölle, Verzollungskosten, Steuern und Abgaben) und Risiko einzuführen, wieder auszuführen und an die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zurückzusenden.
- 4.5 Der vereinbarte Preis ist ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 4.6 Fälligkeits- und Verzugszinsen sind an die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nach den gesetzlichen Regelungen zu entrichten. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Schäden und Rechte der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wird hierdurch nicht berührt.
- 4.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG anerkannt sind und ihre Geltendmachung mindestens einen Monat vorher der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG angezeigt wurde.
- 4.8 Sofern WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, kann die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG Sicherheitsleistung durch Stellung einer einfachen (nicht auf erste Anforderung zahlbaren) unidrawfähigen Bankbürgschaft oder Bankgarantie mit unbefristeter Laufzeit in Höhe des gesamten vereinbarten Preises verlangen, Rückgabe Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Preises.
- 4.9 WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisteigerungen, eintreten. Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wird diese dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 4.10 Wenn nach Abschluss des Vertrages der Besteller Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken kann der vereinbarte Preis angemessen erhöht werden. Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wird den zusätzlichen Aufwand dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 4.11 Der Besteller hat auf seine Gefahr und seine Kosten den vereinbarten Preis auf eines der von der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG angegebenen Bankkonten zur Gutschrift zu bringen.

5. Gefahrübergang, Transportversicherung

- 5.1 Mit der Absendung der Liefererteile geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Kosten oder Leistungen, z. B. die Versandkostenkosten oder An-fuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Transportschäden versichert.
- 5.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.3 Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer 2 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

- 5.4 Wenn die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG den Transport des Vertragsgegenstandes veranlasst und an ihm nach Aushängung an den Beförderer ein Transportschaden oder ein transportbedingter Sach-mangel entsteht, so tritt die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG eventuell hieraus resultierenden Ansprüche gegen die Transportversicherung und die Beförderer auf Verlangen des Bestellers an diesen unter Ausschluss der Haftung für den Bestand dieser Ansprüche ab, Zug um Zug gegen Bezahlung des für den Ver-tragsgegenstand vereinbarten Gesamtpreises und sämtlicher geschuldeter Kosten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wegen eines Transportschadens oder eines transportbedingten Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsgegenstand Montageleistungen oder die Errichtung einer schlüsselfertigen Anlage einschließt. Transportrechtliche und see-rechtliche Verjährungsfristen, Ausschlussfristen, Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zu Gunsten der mit der Beförderung/Beladung/Entladung/Lagerung des Vertragsgegenstandes betrauten (natürlichen und juristischen) Personen im Verhältnis dieser zur WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG, finden im Vertragsverhältnis Besteller/WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zugunsten der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG auf entsprechende Sachverhalte gleichermaßen Anwendung.
- 5.5 Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand sofort vor Entladung am Bestimmungsort auf Schäden zu untersuchen und bei Vorliegen oder Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt zu quittieren und der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG unverzüglich den Schaden anzuzeigen. Bei Nichtbe-achtung vorgenannter Verpflichtungen entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en). Entfällt die Leistungspflicht der Transportversicherung(en) aus vorgenanntem Grund, entfällt auch die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG für solche vom Haftungsausschluss der Transportversicherung(en) er-fassten Schäden.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Das Eigentum am Vertragsgegenstand verbleibt bis zum unwiderruflichen, vorbehaltlosen Eingang aller Zahlungen, die der Besteller schuldet, bei der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG. Bis zu diesem Zeit-punkt ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungrecht (z. B. Sicherungseigentum, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, etc.) zu belasten oder weiter zu veräußern. Gerät der Besteller mit geschuldeten Zahlungen in Verzug, ist Personal der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG in erforderlicher Anzahl hiermit unwiderruflich berechtigt, die Baustelle/Produktionsstätte des Bestellers zu betreten, den gelie-ferten Vertragsgegenstand abzubauen und mitzunehmen. Für den Fall, dass dem am Ort der Baustelle gelten-den Recht (lex rei sitae) das Sicherungsmittel "Eigentumsvorbehalt" unbekannt ist, ist statt dessen dasjenige Sicherungsmittel vereinbart, das nach dem am Ort der Baustelle geltenden Recht einem "Eigentumsvorbehalt" sinngemäß am nächsten kommt bzw. das Sicherungsmittel, das nach diesem Recht das typische Sicherungs-mittel (z. B. "Pfandrecht" oder "security interest, attached and perfected") darstellt. Der Besteller ist zu Mitwir-kungshandlungen (insbesondere zur Abgabe von Willenserklärungen), die nach dem an der Baustelle gelten-den Recht für Verletzung und Begründung eines voll wirksamen Eigentumsvorbehalts bzw. eines voll wirksamen anderen Sicherungsmittels erforderlich sind, verpflichtet.
 - 6.2 Beschlagnahmen, Pfändungen oder sonstige Maßnahmen Dritter in den Vertragsgegenstand hat der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen der WILHELM HOR-MES ING. GMBH & CO. KG anzuzeigen.
 - 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei unsachgemäßer Behandlung des gelieferten Vertragsgegenstandes oder bei Zahlungsverzug des Bestellers ist WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG berechtigt den gelieferten Vertragsgegenstand nach vorheriger Ankündigung zurückzuverlangen. Im Zurückver-langen des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Vertragsgegenstandes durch die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Ver-wertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzu-rechnen.
 - 6.4 Die Umbildung oder Weiterverarbeitung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Ver-tragsgegenstand.
 - 6.5 Wird der Vertragsgegenstand mit anderen, der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegen-ständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwaht das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG.
 - 6.6 Zur Sicherung der Forderungen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG gegen den Besteller tritt der Besteller auch die Forderung an die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ab, die dem Besteller durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 - 6.7 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG.
- ## 7. Haftungsbeschränkung, Rechte des Bestellers bei Mängeln
- 7.1 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG haftet dem Besteller dafür, dass der Vertragsgegenstand zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gefahr auf den Besteller übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.
 - 7.2 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG haftet nicht für Mängel oder Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Mängel, die auf vom Besteller vorgegebene oder bestimmte Konstruktionen oder auf vom Besteller vorgegebene, bestimmte oder beigestellte Materialien, einschließlich Problematik, oder auf sonstigen Bestellungen des Bestellers beruhen. Mängel oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Bedienung durch ungeschultes oder unmotiviertes Personal, über-mäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes, ungeeigneter Rahmenbedingungen, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so ist für diese und die daraus entstehenden Folgen jegliche Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ausgeschlossen.
 - 7.3 Eine Haftung für Verschleißteile des Vertragsgegenstandes ist generell ausgeschlossen. Als Verschleiß ist der fortschreitende Materialverlust aus der Oberfläche eines festen Körpers, hervorgerufen durch mechanische Ur-sachen, d.h. Kontakt und Relativbewegung eines festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenkörpers, zu verstehen. Ein Verschleißteil ist ein Teil, das an Stellen, an denen betriebsbedingt unvermeidbar Verschleiß auftritt, eingesetzt wird, um dadurch andere Betrachtungseinheiten vor Verschleiß zu schützen, und das konzeptionell für den regelmäßigen Austausch vorgesehen ist.
 - 7.4 Durch einen Mangel am Vertragsgegenstand, der (unter Berücksichtigung der Ziffern 7.1. bis 3. oben) entspre-chende Mängelansprüche des Bestellers begründet verursacht, hat der Besteller zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist, wobei die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nach billi-gem Ermessen zwischen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung wählen kann. Beruhen Mängelansprüche da-rauf, dass die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garan-tie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat, steht das Recht zwischen Mangel-beseitigung oder Ersatzlieferung zu wählen, dem Besteller zu. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforder-lichen Aufwendungen werden von der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG getragen. Ersetzte Teile wer-den Eigentum der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG.
 - 7.5 Wenn die Beseitigung des Mangels nicht am Aufstellungsort erfolgen muss, hat der Besteller der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG die mangelhaften Teile zur Reparatur oder zur Ersatzlieferung auf entspre-chende Aufforderung durch die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG und auf Kosten der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zu übersenden. In einem solchen Falle gilt die Nacherfüllungspflicht der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG hinsichtlich des mangelhaften Teils als vollständig erfüllt, wenn die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG auf ihre Kosten dem Besteller das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
 - 7.6 Sofern es sich bei dem mangelhaften Teil um ein von einem Dritten geliefertes Erzeugnis handelt, so be-schränkt sich die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zunächst auf die Abtretung der Haf-tungsansprüche, die der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG gegen den Dritten zustehen. Erst nach vorheriger gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten durch den Besteller lebt die Eigenhaftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wieder auf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, falls die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG darauf beruht, dass die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des vom Dritten gelieferten Er-zeugnisses übernommen hat.

- 7.7 Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkennbare Mängel der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG unverzüglich mitzuteilen. Diese unverzügliche Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn sich später ein Mangel zeigt. Unterlässt der Besteller diese Mitteilung, so gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
- 7.8 Nimmt der Besteller die von der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG vertragsgemäß angebotene Nacherfüllung nicht an, so wird die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachricht von der Haftung bzgl. des beanstandeten Mangels frei.
- 7.9 Wenn die Nacherfüllung nicht gelingt, ist der Besteller unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Bedingungen, einschließlich derer, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Leistungs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen ergeben, zur Geltendmachung seiner sonstigen Mängelansprüche berechtigt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt insbesondere dann vor, wenn die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG eine von dem Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG die Nacherfüllung ungebührlich verzögert oder verweigert oder wenn eine zumutbare Anzahl von Nacherfüllungsversuchen keinen Erfolg gebracht hat.
- 7.10 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG kann die Beseitigung des Mangels verweigern, wenn der Besteller den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Besteller kann Zahlungen dem Grunde nach nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Der Höhe nach ist dieses Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf das Vierfache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Macht der Besteller einen Mängelanspruch geltend und stellt sich in der Folge, insbesondere nach einer entsprechenden Untersuchung durch die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG heraus, dass der vom Besteller geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG für ihre, insbesondere im Zusammenhang mit der Untersuchung, erbrachten Leistungen Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.
- 7.11 Für Schadensersatzansprüche gelten die unten folgenden Beschränkungen, Modifizierungen und Ausschlüsse gemäß Ziffer VIII.
- 8. Ausschluss oder Beschränkungen der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG**
- 8.1 Die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen als auch die Sicherheitsanweisungen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG sind sorgfältig zu beachten. Insbesondere hat der Besteller den Instruktionen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zu folgen, wie der Vertragsgegenstand risikofrei zu verwenden ist, welche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig und im Einzelfall zu treffen sind und welcher Fehlgebrauch zu vermeiden ist. Verstößt der Besteller gegen diese Pflicht, so haftet die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht für den daraus entstandenen Schaden und etwaige Folgeschäden.
- 8.2 Die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden ist wie folgt beschränkt: Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG haftet nicht für Mangelschäden (auch nicht für Schäden aus entgangenem Gewinn) und nicht für Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruhen.
- 8.3 Die Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit: Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG beruhen, sind ausgeschlossen, sofern die Schäden nicht auf Vorliegen eines Mangels oder auf Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, beruhen.
- 8.4 Die Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei nicht typisch voraussehbaren Schäden: Jegliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG beruhen, sind, sofern diese nicht bereits gemäß der Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen sind, der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz desjenigen Schadens, den die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei Vertragsschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG gekannt hat oder hätte kennen müssen, als mögliche Folge der Pflichtverletzung und/oder Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen (typisch voraussehbarer Schaden).
- 8.5 Die Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei einer Leistungsstörung: Macht der Besteller gegen die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG wegen einer Leistungsstörung einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder statt der Leistung geltend und beruht dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit), so ist dieser Schadensersatzanspruch, sofern er nicht bereits gemäß der Haftungsbeschränkungen zugunsten der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2) und bei einfacher/leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3) ausgeschlossen ist, über die Haftungsbeschränkung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG auf den typisch voraussehbaren Schaden (Nummer 4) hinaus, der Höhe nach beschränkt auf höchstens 5 % des Lieferpreises. Eine Leistungsstörung liegt dann vor, wenn bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Hindernisse auftreten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung vertraglicher Pflichten erschweren oder ausschließen, oder wenn es zu einer Schädigung einer Vertragspartei durch die andere kommt.
- 8.6 Die Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei einem Verzögerungsschaden: Die oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen zugunsten der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bezüglich Mangelschäden und Mangelfolgeschäden (Nummer 2), bei einfacher leichter Fahrlässigkeit (Nummer 3), nicht typisch voraussehbarer Schäden (Nummer 4) und Leistungsstörungen (Nummer 5), gelten auch für Ansprüche des Bestellers gegen die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG auf Ersatz eines Verzögerungsschadens, sofern dieser nicht auf grobem Verschulden (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) beruht. Darüber hinaus sind sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
- 8.7 Die Beschränkung der Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG für deren Erfüllungsgehilfen: Jegliche Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, sofern nicht durch grobe Schuld (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) des Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht. In keinem Fall geht die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG für einen Erfüllungsgehilfen weiter als die Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG für eigenes Verschulden, wie diese sich unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Haftungsbeschränkungen ergibt. Nach § 278 BGB ist ein Erfüllungsgehilfe eine natürliche oder juristische Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient.
- 8.8 Der Rücktritt des Bestellers vom Vertrag wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist ausgeschlossen. Dies gilt dann nicht, wenn die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ihre Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht vertragsgemäß erbracht hat.
- 8.9 Obige Haftungsbeschränkungen (Ziff. VIII. 1 bis VIII.8) gelten nicht für Ansprüche gemäß § 1ff Produkthaftungsgesetz, nicht für Ansprüche aufgrund eines arglistig verschwiegenen Mangels, nicht für Ansprüche aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers, seiner Organe und seiner Arbeitnehmer, und nicht für Ansprüche wegen eines bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses, das die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bei Vertragsschluss konnte bzw. nicht konnte, aber diese Unkenntnis zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.10 Jegliche Haftung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG infolge höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

9. Verjährung

- 9.1 Mängelansprüche die nach dem Gesetz Verjährungsfristen von 2 Jahren unterliegen (z.B. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB; § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB) werden auf 1 Jahr verkürzt. Von dieser Verkürzung der Verjährungsfristen ausgenommen sind Mängelansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.2 Bei Ablieferung des Vertragsgegenstandes beginnt die Verjährungsfrist bei einer Montageverpflichtung der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG mit der Vollendung der Montage. Ist der Besteller im Verzug der Annahme, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Eintritt des Annahmeverzugs.

10. Software

- 10.1 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG räumt dem Besteller an der überlassenen Software ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz ein. § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz lautet: # Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.# Der Besteller erhält also ein Nutzungsrecht. Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG bleibt bezüglich der Software jederzeit alleiniger Eigentümer/ Inhaber aller Immaterialgüterrechte.
- 10.2 Der Besteller ist zur Nutzung der ihm überlassenen Software nur auf dem Vertragsgegenstand berechtigt.
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, die überlassene Software auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer des Vertragsgegenstandes zu nutzen.
- 10.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, sein Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen, insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Unterlizenzen hieran einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Überträgt der Besteller sein Unternehmen insgesamt auf einen Dritten, ist der Besteller berechtigt, dem Dritten das eingeräumte Nutzungsrecht zu übertragen. Veräußert der Besteller die Lieferance im normalen Geschäftsgang insgesamt an einen Dritten und ist dieser kein Wettbewerber der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG, ist die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG verpflichtet, auf entsprechende Anforderung einer Übertragung des eingeräumten Nutzungsrechts zuzustimmen, sofern die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG nicht begründet darlegt, dass dadurch die Gefahr besteht, dass Wettbewerber der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG Kenntnis von geheimen Wissen (Geschäftsgeheimnisse) der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG erhalten.
- 10.5 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist berechtigt, einer unbeschränkt beliebigen Zahl anderer Kunden Nutzungsrechte jeglicher Art bezüglich der überlassenen Software einzuräumen.
- 10.6 Dem Besteller überlassene Software darf keinem Dritten, ausgenommen seinen Mitarbeitern, auch nicht zeitweise und auch nicht unentgeltlich, zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden.
- 10.7 Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben an der überlassenen Software dürfen nicht verändert werden.
- 10.8 Der Besteller darf keine Kopie der überlassenen Software herstellen, ausgenommen die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, wenn dies für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Die Sicherungskopie darf nicht gleichzeitig neben der Original-Software genutzt werden.
- 10.9 Vervielfältigungen der zur Software gehörige Dokumentation weder ganz noch teilweise durch Fotokopieren, Mikroverfilmen, elektronische Speicherung oder ein anderes Verfahren ist nicht gestattet.
- 10.10 Disassemblierung, Reverse Engineering oder Dekompilierung der Software ist untersagt und der Besteller wird dies weder veranlassen noch gestatten, es sei denn, die Voraussetzungen des § 69 e) Urheberrechtsgesetz liegen vor.
- 10.11 Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software, Updates und der Dokumentation stehen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG zu. Gleiches gilt für Änderungen und Übersetzungen der Programme.
- 10.12 Die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter beim Besteller durchzuführen. Der Besteller kann hieraus keine Ansprüche herleiten.

11. Gebrauchte Maschinen und Anlagen(teile)

- 11.1 Gebrauchte Maschinen werden ohne Garantie und ohne Gewährleistung angeboten und geliefert. Zuhörteile werden nur soweit sie mit der Maschine verbunden sind oder ihre Zugehörigkeit schriftlich bestätigt wurde, mitgeliefert. Die Ware wird in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befindet. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für die Beschaffenheit und Funktion. Jegliche Ansprüche des Bestellers wegen Vorliegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Der Käufer hat das Recht die Ware vor Vertragsabschluss zu besichtigen und zu prüfen um festzustellen, ob sie geeignet ist. Ebenso hat er ausdrücklich das Recht bei der Verpackung und Verladung der Ware zugehen zu sein.

12. Generalüberholte, modernisierte Maschinen- und Anlagen(teile)

- Sofern die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG den Vertragsgegenstand als gebraucht mit den Zusätzen "generalüberholt, modernisiert" angeboten und geliefert hat gilt folgendes:
- 12.1 Der Besteller hat nur das Recht auf Nachbesserung d. h. Beseitigung des Mangels.
- 12.2 Sofern der Besteller das Fehlschlagen der Nachbesserung nachweist, hat er das Recht eine anderweitige Nachbesserung zu verlangen. Als fehlgeschlagene Nachbesserung gilt wenn die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG die vom Besteller gesetzte angemessene Frist untätig verstreichen lässt oder eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen keinen Erfolg erbrachten.
- 12.3 Wenn sich herausstellt, dass der Vertragsgegenstand sich wegen des Mangels nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 12.4 Sofern sich herausstellt, dass die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG den Mangel arglistig verschwiegen hat, gelten die Beschränkungen der Mängelrechte des Bestellers unter 1. - 3. nicht.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

- 13.1 Bei allen sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller inländischer Kaufmann, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländisches öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG ausschließlicher Gerichtsstand. Für Klagen gegen die WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG von Besteller, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist ausschließlicher Gerichtsstand ebenfalls der Geschäftssitz der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG. Für Klagen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG gegen Besteller, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist zusätzlicher Gerichtsstand, neben den gesetzlichen Gerichtsständen, auch der Geschäftssitz der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG. Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang.
- 13.2 Bezüglich der Einbeziehung dieser Bedingungen der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG und für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften und/oder Folgegeschäften ergeben, gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch diese Rechtswahl und die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung verstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf) wird durch die vorstehende Rechtswahl nicht ausgeschlossen.
- 13.3 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der WILHELM HORMES ING. GMBH & CO. KG.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen der hier vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht zutreffen, behält der verbleibende Inhalt dennoch seine Gültigkeit.